

Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte	Band	Seite	Stuttgart 2000
NNU	69	363–373	Konrad Theiss Verlag

# Untersuchungen zur Organisation der Archäologischen Denkmalpflege in Niedersachsen nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes von 1978

Von  
Uwe Glitz

Mit 2 Abbildungen

## Vorbemerkung

*Die Untersuchungen zur Organisation der Archäologischen Denkmalpflege in Niedersachsen nach Erlass des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDschG) 1978 verfolgten das Ziel, nach einer Erhebung in kommunalen Gebietskörperschaften festzustellen, welche unterschiedlichen Organisationsstrukturen entstanden sind und welche Kommunikationswege sich entwickelt haben, um die Aufgaben in der Archäologischen Denkmalpflege zu erfüllen. Die Untersuchung betrifft Gebietskörperschaften des Regierungsbezirks Lüneburg und Organisationseinheiten der Denkmalfachbehörde des Landes Niedersachsen.*

## 1. Archäologische Denkmalpflege vor Erlass des Denkmalschutzgesetzes

Das Bundesland Niedersachsen entstand nach dem Zweiten Weltkrieg aus den Ländern Braunschweig, Hannover (ehem. preußische Provinz), Oldenburg und Schaumburg-Lippe. In diesen Ländern gab es unterschiedliche rechtliche Grundlagen für die Denkmalpflege, die bis 1979 noch Gültigkeit besaßen. Sie basierten auf der Existenz vieler deutscher Staatlichkeiten, in denen eine Vielfalt kultureller, politischer und rechtlicher Entwicklungen stattfanden, die bis heute wirksam sind.

Schon früh wurde versucht, in Verbindung mit der Bau- und Kunstdenkmalpflege auch die Archäologischen Denkmalpflege in Planungsvorgänge der Gemeinden und Gemeindeverbände einzubinden. Durch Verlagerung denkmalpflegerischer Aufgaben in die Kommunen sollte erreicht werden, daß die Denkmalpflege dort stattfindet, wo sich die Denkmale und die dafür Verantwortlichen befinden. Diese moderne und sinnvolle Aufgabenbeteiligung wurde aber von den Kommunen und deren politischen Vertretern zum Teil aus Eigeninteresse nicht wirklich nachvollzogen, auch wenn erkannt wurde, daß es sich um ein Allgemeininteresse handelte. In der Archäologischen Denkmalpflege hatte sich eine mehr durch Privatinitiativen geförderte museale Organisation aufgebaut. Die Verknüpfung von Museum und Archäologie der Bodenaltertümer, deren Bindeglied das ausgestellte Fundgut war, funktionierte bis in die 50er Jahre unseres Jahrhunderts als zentrale Einheit. In diese zentrale Einheit war das ehrenamtliche Moment eingebettet, ein besonderes Kennzeichen der Archäologischen Denkmalpflege.

Wichtig erscheint der Hinweis, daß Zentralisierungen nach dem Zweiten Weltkrieg eine Bipolarität mit Polarisierungstendenzen zwischen dem Land und den Kommunen bewirkte: Das Land Niedersachsen einerseits, in dem bisher eine museale Organisation existierte, und andererseits Kreise und Kommunen, die ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber dem Land bewahrend, auf ein Netz von ehrenamtlichen Organisationsformen und zunehmend auf eine im übertragenen Wirkungskreis (Denkmalschutz) freiwillig aufgebaute Fachorganisation Archäologische Denkmalpflege zurückgreifen konnten.<sup>1</sup>

1 Z. B. Heimat- und Geschichtsvereine, Kreispfleger (Landkreis Wesermünde), Heimatpfleger, engagierte Privatleute.

Mit Beginn der gesetzlich verordneten Verwaltungs- und Gebietsreform in Niedersachsen 1974 folgte eine grundlegende Umorganisation der Archäologischen Denkmalpflege. Die Bau- und Kunstdenkmalpflege wurde mit der Archäologischen Denkmalpflege zum Dezernat Denkmalpflege, zusammengefaßt. Die Bildung eines neuen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (MWK) übernahm die in der *Abbildung 1* dargestellten Institutionen mit der entsprechenden Zuständigkeit vom Kultusministerium. Die oberen und die unteren Denkmalschutzbehörden waren der Dienstaufsicht des Ministerium des Inneren unterstellt.

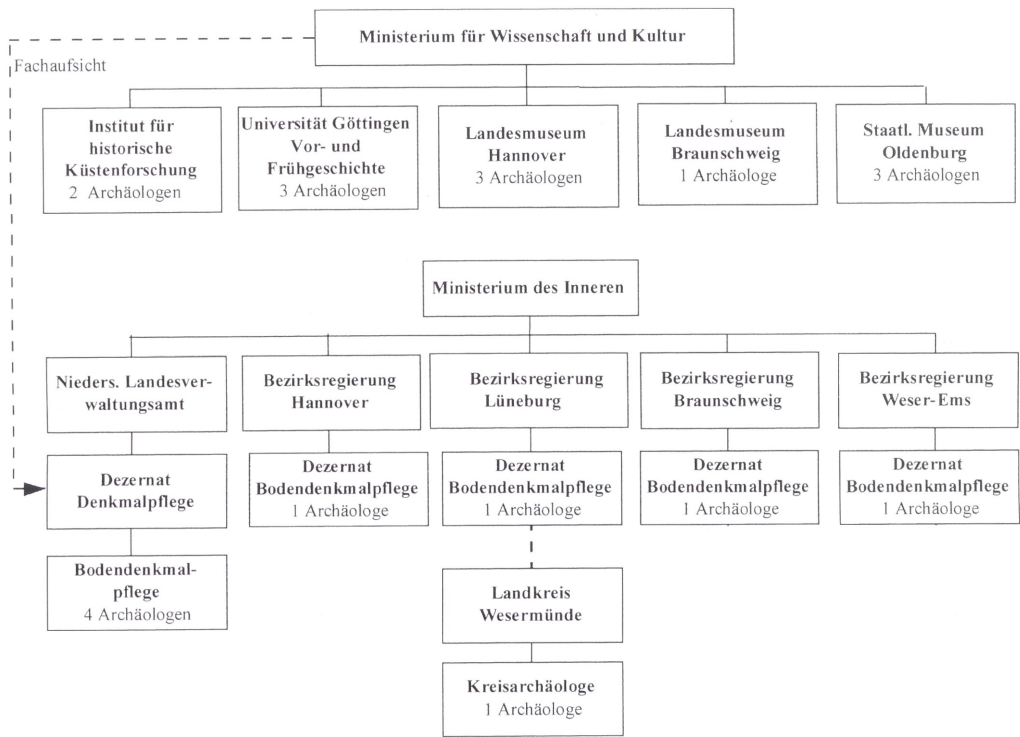


Abb. 1 Organisation und Personal Archäologische Denkmalpflege 1974 bis 1979.

Die Bodendenkmalpflege verlor ihre Eigenständigkeit. Das beinhaltete nur scheinbar die Auflösung der Archäologischen Denkmalpflege bei den zentralen Museen der Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg (Abteilungen Vor- und Frühgeschichte). Scheinbar deshalb, weil in Wirklichkeit fast alle Arbeitsfelder der Archäologischen Denkmalpflege bei den Museen fortbestanden. Das betraf auch die Stellen der Archäologen.

In den bisher die Archäologischen Denkmalpflege betreffend gesetzlich voneinander abgegrenzten Regierungsbezirken galten plötzlich mehrere Rechtsgrundlagen für die neu geschaffene Denkmalpflege, so im Reg. Bez. Oldenburg die Gesetze des Großherzogtums und die preußischen Gesetze, im Reg. Bez. Braunschweig die des Herzogtums Braunschweig und Preußens. Teilweise wirkte sich diese Situation bis in die neu zugeschnittenen Landkreise aus, z. B. beim Landkreis Peine, der vom Altkreis Braunschweig die Gemeinden Vechelde und Wendeburg dazu bekam.

Die in den Jahren nach 1970 gesetzlich geregelte Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege an der administrativ- und verwaltungstechnischen Arbeit, die in erster Linie bei den Kommunen ohne entsprechende Fachkompetenz aber mit Gesetzeswissen geleistet wurde, hatte maßgeblichen Einfluß auf die Archäologische Denkmalpflege. Kommunen und Landkreise erkannten, daß Denkmalrecht und Denkmalfachkompetenz, einander bedingen. Als Folge entwickelten sich die ersten Anfänge kommunaler Fachkompetenz in der Archäologischen Denkmalpflege. Mit der Schaffung von Fachkompetenz durch die Beschäftigung von Archäologen trugen Kommunen in ihren Bereichen diesem Rechnung.

Die Archäologische Denkmalpflege kann auf eine über hundertjährige eigenständige Entwicklung zurückblicken. Sie war lange Zeit frei von gesetzlichen Reglementierungen, aber auch ohne gesetzli-

chen Schutz. Es zeigt auch, daß verschiedene Institutionen bis 1978 gleiche Aufgabenfelder hatten, ohne daß eine Zentralisierung erkennbar oder an dem Aufbau einer Leitorganisation gearbeitet wurde. Dieses ist im Natur- und Umweltschutz vergleichsweise wesentlich besser geschehen. Insgesamt gesehen kann aber bezogen auf die drei Arbeitsfelder Museum, Archäologische Denkmalpflege und Forschung mit den vorhandenen Organisationen und Vereinen, einschließlich ihrer Mitglieder, und den Institutionen des Landes und des Landkreises Cuxhaven mit insgesamt 22 Archäologen, auf eine hervorragende Ausgangssituation für das NDSchG geschlossen werden.

## 2. Die Untersuchung

Bis zum Jahre 1998 wirkte das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) 20 Jahre. Es stellt sich nun die Frage, ob der im §2 (1) NDSchG formulierte politische Wille, Kulturdenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erforschen in Organisationsformen und inhaltlich in der archäologischen Denkmalpflege umgesetzt worden ist.

Den Schwerpunkt der Arbeit der Verfasser<sup>2</sup> bildeten Erhebungen zur Untersuchung von Organisationsstrukturen Archäologischer Denkmalpflege in den Bereichen Personalentwicklung, Haushaltsmittel sowie von Kommunikationsstrukturen innerhalb und außerhalb der Organisation. Grabungen und Öffentlichkeitsarbeit wurden in die Erhebungen einbezogen. Kommunale Organisationsformen der Archäologischen Denkmalpflege in den Landkreisen Niedersachsen können Kreisarchäologen und Stadtarchäologen oder nur Kreisarchäologen oder ehrenamtlich tätige Beauftragte für die Archäologische Denkmalpflege oder auch eine Mischform sein. Die Erhebungen fanden auf der Basis differenzierter Fragebögen sowie durch Gespräche in folgenden Fachorganisationen der Archäologischen Denkmalpflege statt: im Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, Institut für Denkmalpflege (IfD) beim Dezernat Archäologische Denkmalpflege, bei der Außenstelle für den Regierungsbezirk Lüneburg, bei der archäologischen Inventarisierung und beim Querschnittsgebiet Siedlungsarchäologie; im Regierungsbezirk Lüneburg bei den unteren Denkmalschutzbehörden, nämlich bei den Landkreisen Cuxhaven, Lüchow-Dannenberg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb. und Stade sowie bei den Städten mit eigener Bauaufsicht Buxtehude und Stade.

Für die Arbeit wurde der Regierungsbezirk Lüneburg mit seinen elf Landkreisen deshalb ausgewählt, weil dort die größte Vielfalt zu erwarten war. Damit wird zwar nur ein kleiner Ausschnitt aus der Geographie und der politischen Gliederung des Landes Niedersachsen erfaßt. Die Ergebnisse der Untersuchung können jedoch Rückschlüsse auf die anderen Regierungsbezirke zulassen, wenn dort gleiche oder ähnliche Organisationsformen bestehen. Es muß berücksichtigt werden, daß zum Teil empfindlich auf Erhebungen im Bereich freiwilliger Leistungen reagiert wird.

Die Archäologische Denkmalpflege befaßt sich mit geplanten und aktuell stattfindenden Eingriffen in den Boden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Bodendenkmale, die je nach fachlicher Beurteilung geschützt oder ausgegraben werden müssen, der Öffentlichkeit im Gelände zugänglich, in Museen ausgestellt oder verwahrt werden, nachdem sie erfaßt, wissenschaftlich bearbeitet und restauriert worden sind. Die Zahl der in Niedersachsen bekannten obertägigen Bodendenkmale wird in der Literatur mit ca. 60.000 angegeben. Mindestens 200.000 Objekte werden jedoch geschätzt. Diesen krassen Zahlenunterschieden liegen unterschiedliche Auslegungen über archäologische Denkmale zugrunde. Daneben sind aber noch eine große Zahl von Fundstellen bekannt, die regional unterschiedlich erfaßt sind. Die nicht bekannten noch im Boden verborgenen Denkmale können nur geschätzt werden.

Es liegen soweit bekannt keine wissenschaftlichen Untersuchungen zum Thema vor. Zu Teilaspekten gibt es schriftliche Informationen und Veröffentlichungen in Fundchroniken sowie in wissenschaftlichen Beschreibungen und Auswertungen. Ein kleinerer Teil der Publikationen befaßt sich mit regionalen Problemen, Organisation und Aufgabenstellungen, die sich aus dem Gesetz für die Archäologische Denkmalpflege ergeben. Die Methoden zur Bearbeitung des Themas lehnen sich daher an die Arbeitsweisen aus dem Bereich der *Oral History* an. In erster Linie sind es Personen, die in entsprechenden Positionen handeln und Aussagen zu den gestellten Fragen machen können.

2 GLITZ 1999.

### 3. Der gesetzliche Rahmen

Das NDSchG von 1978 regelt in vielen Bestimmungen Organisation und Verfahrenswege, so daß es auch als Organisationsgesetz bezeichnet werden kann. Der Schwerpunkt liegt nicht in der Festlegung einzelner Verfahrensabläufe mit entsprechenden Anordnungen, sondern das Gesetz gibt in der Regel einen engen Rahmen vor. In ihm werden staatliche Institutionen, Aufgaben, Organisationen, Zuständigkeiten, Maßnahmen und Verfahren beschrieben, um dem Grundsatz des § 1 Schutz, Erhaltung und Erforschung der Kulturdenkmale zu genügen. Die zuständigen Ministerien und Behörden geben Erlasse, Verordnungen und Anordnungen heraus, welche die administrativen und fachlichen Verfahren regeln. Der Rd.Erl.d.MWK vom 27. 03. 1992 betrifft die §§ 19–21.<sup>3</sup> Die Verordnung vom 22. 08. 1989 regelt die Aufwandsentschädigung der Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege auf der Basis des § 22 (3). Ein gesonderter Rd.Erl.d.MWK vom 27. 03. 1992 enthält Richtlinien zur Aufstellung und Fortführung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale nach § 4. Einer der wesentlichen Anordnungen ist die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TÖB), die sich aus § 2 (3) bei allen öffentlichen Planungen und öffentlichen Baumaßnahmen ergibt. Die zugewiesenen Aufgaben werden administrativ oder fachlich gelöst. Einige Aufgaben erfordern sowohl fachliche als auch administrative Vorgehensweisen. Die fachliche Beurteilung eines Bebauungsplanes hinsichtlich der Belange des Denkmalschutz z. B. bedingt die Kommunikation zwischen der Verwaltung und dem Fachmann Archäologische Denkmalpflege. Weitere Bedingungen und Auflagen finden sich in den dem o.a. Erlaß vom 27. 03. 1992 unter I.2.1 – *Erteilung der Grabungsgenehmigungen, Überwachen der Anordnungen*. Sie erfordern regelmäßig eine administrative *und* eine fachliche Tätigkeit. Das bedeutet, daß Denkmalschutzbehörden zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben die fachliche Unterstützung, Beurteilung, Beratung und fachliche Stellungnahmen benötigen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Kommunikation und die Verfügbarkeit fachlicher Kompetenz.

Im dreiteiligen für Niedersachsen typischen Verwaltungsaufbau werden von der obersten, den oberen und den unteren Denkmalschutzbehörden die hoheitlichen Aufgaben wahrgenommen. Die Aufgabenzuweisung im Zusammenwirken fachlicher und hoheitlicher Kompetenz im dreiteiligen Verwaltungsaufbau läßt folglich eine Fachkomponente erwarten. Im NDSchG ist das IfD als staatliche Denkmalfachbehörde festgeschrieben. Die Eingliederung des IfD in den Behördenaufbau wurde nicht verändert und beinhaltet eine Grundschwäche mit weitgehenden Konsequenzen für die Archäologische Denkmalpflege: Das MWK hatte nur fachlich den Zugriff auf das ihm zugehörige, aber als Organisationseinheit nicht unterstellte IfD. Die Zusammenlegung der Dezernate Bau- und Kunstdenkmalpflege und Archäologische Denkmalpflege in eine Organisation, dem IfD, ohne klare Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten sowie von Kompetenzen der Organisationseinheiten, hat sich negativ auf die Organisation und Kommunikation in der Archäologischen Denkmalpflege ausgewirkt. Unter dem Schutz vor den Zugriffen und der Einflußnahme durch das MWK konnte unter dem Dach des – 1997 aufgelösten – Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes eine deutlich unterschiedliche Struktur zu Gunsten der Baudenkmalpflege entwickelt werden.<sup>4</sup>

Das IfD wirkte als staatliche Denkmalfachbehörde bei der Gesetzesdurchführung mit (§ 21 NDSchG) und hatte fachbezogene Aufgaben nach dem NDSchG für das gesamte Land zu erfüllen, ohne hoheitlich tätig werden zu können. Dieses muß sich in Handlungsstrukturen und in der Kommunikation erschwerend auf eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung auswirken, weil im NDSchG auch die fachliche Verbindung zur oberen und zu unteren Denkmalschutzbehörden auf Benehmen und Einvernehmen beschränkt wird, obwohl Organisationen des Landes und der Kommunen Aufgaben im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege im Sinne des § 2 (1) NDSchG wahrnehmen.

Wenn untere Denkmalschutzbehörden hoheitliche Aufgaben im Rahmen des NDSchG wahrnehmen und eigene Fachorganisationen der Archäologischen Denkmalpflege aufgebaut haben, sind diese als staatliche Denkmalfachbehörde der unteren Denkmalschutzbehörde zu sehen. Der Aufbau ergab sich

3 Die letzte Fassung stammt vom 01. 10. 1998 nach der Neuorganisation der Denkmalpflege in Niedersachsen und liegt damit außerhalb des Bearbeitungszeitraumes für die Untersuchung.

4 NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE 2000, 15ff. Den 11 Wissenschaftlern der Archäologischen Denkmalpflege im neuen, 1998 gegründeten Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege stehen 23 der Bau- und Kunstdenkmalpflege gegenüber. (Dabei ist seit 1996 die Stelle des Referatsleiters Archäologie nicht besetzt.) Entsprechend ist auch das Verhältnis der Bezirkskonservatoren der Bau- und Kunstdenkmalpflege zu den Bezirksarchäologen in den Bezirksregierungen (jeweils 3:1).

aus der Erkenntnis, daß zu wenig Fachkompetenz im eigenen Bereich vorlag, um die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Die Denkmalfachbehörde des Landes konnte bei den bestehenden Rahmenbedingungen die Erfordernisse der Kommunen aus dem Rd.Erl.d.MWK in der Fassung vom 27. 03. 1992 Abschnitt I.2.2 nicht erfüllen. Das NDSchG hat die Fachorganisationen der Kommunen nicht berücksichtigt. Auch die entsprechenden Runderlasse beziehen sie nicht in ihren Aufgabenbereich ein. Daraus mußten sich eine Vielzahl von Kommunikationsproblemen und fachliche Kompetenzstreitigkeiten ergeben, wenn nicht eine ausgesprochene Bereitschaft vorhanden war, auf informellen Wegen kollegial im Sinne der Sache zusammenzuarbeiten.

Es gibt weitere Organisationen und staatliche Einrichtungen in der archäologischen Forschung und Denkmalpflege, die im NDSchG nicht erwähnt werden, wie das Institut für historische Küstenforschung, das Niedersächsische Landesmuseum Hannover, das Braunschweigische Landesmuseum, das Staatliche Museum für Naturkunde und Vorgeschichte Oldenburg, das Seminar für Ur- und Frühgeschichte der Universität Göttingen, die Kommunalarchäologie in Städten, Kreisen und Landschaften sowie deren Museen, Verbände und Vereine. Sie werden auch nicht in die Runderlasse zur Durchführung des NDSchG eingebunden, welche die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken bei der Erfüllung der fachlichen Aufgaben in Forschung, Denkmalpflege und Öffentlichkeitsarbeit regeln. Dieses kann zur Folge haben, daß eine uneinheitliche Kommunikation und Organisation in der Archäologischen Denkmalpflege des Landes entsteht, wenn die Bereitschaft zur Zusammenarbeit oder eine konsequente Fachaufsicht fehlt.

#### **4. Ergebnisse der Untersuchung**

##### *Untere Denkmalschutzbehörden*

Die unteren Denkmalschutzbehörden im untersuchten Gebiet haben überwiegend den weiten Handlungsspielraum des § 20 (1) NDSchG genutzt. Die Archäologische Denkmalpflege ist, wie Vertreter der kommunalen Spitzenverbände wiederholt betont haben, eine freiwillige Aufgabe und kann somit nicht aus Mitteln des Finanzausgleichs an die Kommunen finanziert werden. Die Verschlechterung der Haushaltssituation in den Kommunen hat jedoch nicht zu einer Kürzung der Mittel in der Archäologischen Denkmalpflege geführt, sondern es sind durchweg Steigerungen in den Jahren nach 1990 zu verzeichnen.

Als untere Denkmalschutzbehörde haben sie im Sinne des Gesetzes mit dem Aufbau eigener Fachorganisationen reagieren müssen, als deutlich wurde, daß im Rahmen der Verwaltungsakte aus den Bauämtern fachbezogene Entscheidungen in der Archäologischen Denkmalpflege nicht möglich waren. Die Eingliederung der Fachorganisation Archäologische Denkmalpflege innerhalb des Behördenaufbaus erfolgte in den Bereichen Kultur oder Bau. Die unterschiedliche Zuordnung hatte keine Auswirkungen auf die Kommunikation und Aufgabenerfüllung.

Organisations- und Kommunikationsstrukturen der unteren Denkmalschutzbehörden weisen geringe Unterschiede auf, die aber nicht den Kernbereich der Aufgaben verlassen oder ihm widersprechen. Vielmehr sind sie von ihrer Disposition her befähigt, Aufgabenbereiche Archäologische Denkmalpflege der Institutionen des Landes zu unterstützen. Das ist möglich, weil die Fachorganisationsformen kommunaler Archäologischer Denkmalpflege von einem wissenschaftlich ausgebildeten, meist spezialisierten Archäologen geführt werden. Der Vorteil liegt darin, daß sie eingebunden in die kommunalen Strukturen im Gegensatz zur Landesfachbehörde (IfD) als ausführende untere Denkmalschutzbehörde mit Kompetenzen ausgestattet sind und im Sinne des NDSchG unmittelbar auf Verwaltungsakte und Entscheidungen hoheitlich einwirken.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Fachorganisation Archäologische Denkmalpflege in den unteren Denkmalschutzbehörden ist vom Engagement und dem Interessengebiet des Kommunalarchäologen abhängig. Sie wird jedoch von allen als wesentlicher Schwerpunkt verstanden und umgesetzt. Die Öffentlichkeitsarbeit kann unter drei Aspekten betrachtet werden:

Erstens beschreibt die aktive Pressearbeit den Lesern die momentanen Tätigkeiten der Archäologischen Denkmalpflege in ihrem Lebensbereich. Die Publikationen sind fachlich fundiert, aber eher für einen spezialisierten Leserkreis vorgesehen.

Zweitens hat es die Kommunalarchäologie verstanden, Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen. Dadurch hat sie Interesse geweckt und eine Identifikation mit der Geschichte des Lebensraumes erreicht. Viele Maßnahmen werden in Schulen, in der Bürgerschaft, in öffentlichen Einrichtungen, bei Heimatvereinen und Verbänden, regional und vermehrt auch überregional im Tourismusgeschäft durchgeführt. Erfolgreich ist die Öffentlichkeitsarbeit auch, wenn archäologische Denkmale der heutigen Zeit entsprechend vermarktet werden. Diese Idee ist für wissenschaftlich orientierte Archäologen noch ein schwer zu handhabendes Novum. Dabei wird gerade von politischer Seite positiv darauf reagiert.

Die Vorteile, die von politischen Entscheidungsgremien gesehen und erwartet werden, sind eher vordergründig:

- Der Einstieg in das Tourismusgeschäft lohnt sich.
- Es werden Investitionen freigesetzt.
- Menschen der Region finden Arbeit.
- Es werden relativ geringe Haushaltsmittel benötigt.

Die Vorteile für die Archäologische Denkmalpflege dagegen sind weitreichender:

- Der Grundsatz des § 1 NDSchG wird dort verwirklicht, wo sich archäologische Boden- und Bau- denkmale befinden und ihr Inhalt herkommt.
- Durch Breitenwirkung wird Archäologie zu einem festen Bestandteil von regionaler Kultur- und Heimatgeschichte.

Drittens pflegen alle Kommunalarchäologen die Kommunikation mit regionalen Heimat- oder Museumsvereinen. Durch diese Arbeit mit allen, die der Archäologischen Denkmalpflege verbunden sind, wird eine bewährte Tradition der Archäologischen Denkmalpflege fortgeführt. Dennoch ist zu beobachten, daß die ehrenamtliche Mitarbeit, einst wesentlicher Bestandteil der Archäologischen Denkmalpflege, immer schwieriger zu erreichen ist.

Das gleiche gilt um so mehr für die ehrenamtlichen Beauftragte für die Archäologische Denkmalpflege, die gesetzliche Aufgaben erfüllen müssen. Der notwendige Zeitaufwand für das Arbeitsfeld der Archäologischen Denkmalpflege von Beauftragte für die Archäologische Denkmalpflege nicht mehr zu leisten. Werden Beauftragte für die Archäologische Denkmalpflege zusätzlich in Landkreisen eingerichtet, sind sie eine wertvolle Unterstützung der schon heute mehr als ausgelasteten Kommunalarchäologen.

Das heutige Aufgaben- und Darstellungsspektrum Archäologische Denkmalpflege hat die Kommunalarchäologen gezwungen, ihr akademisch orientiertes Spezialistentum zu verlassen und sich als Generalisten darzustellen. Sie müssen sich als Vertreter der Archäologischen Denkmalpflege in der unteren Denkmalschutzbehörde im Kraftfeld von Legislative und Exekutive behaupten und sich kooperativ und qualifiziert in Zusammen- und Verwaltungsarbeit einbringen. Sie fühlen sich gleichzeitig der gemeinsamen Aufgabe Archäologische Denkmalpflege im Land Niedersachsen verpflichtet, müssen aber immer die Interessenlage ihres Dienstherrn beachten. Daraus resultierende regionale Interessen müssen den Landesorganisationen, vor allem der Landesfachbehörde, nahegebracht werden.

#### *Staatliche Denkmalfachbehörde und obere Denkmalschutzbehörde*

Um das heutige Aufgabenspektrum Archäologische Denkmalpflege abzudecken, müssen eindeutige Zielvorstellungen, Vorgaben oder Konzepte für den Aufgabenbereich Archäologische Denkmalpflege im Land Niedersachsen vorhanden sein. Diese wurden in den durchgeführten Erhebungen aber nicht festgestellt. Es wurde in der Literatur auf die Notwendigkeit von Konzepten und Vorgaben des öfteren hingewiesen. Es wurden aber keine entwickelt. Es konnte nicht festgestellt werden, ob z. B. Universitäten oder die Denkmalfachbehörde beauftragt worden waren, Zielvorgaben oder Konzepte zu entwickeln.

Erschwerend kommt hinzu, daß bei der staatlichen Denkmalfachbehörde im Dezernat Archäologische Denkmalpflege keine stringente Organisationsstruktur nachvollzogen werden konnte, die auf einer klaren Ziel- und Aufgabenauswertung beruht. Diese wurden auch nicht im eigenen Bereich Archäologische Denkmalpflege entwickelt.

Auf der Basis des IfD Organisationsplanes 1992 und dem entsprechenden Stellenplan wurde versucht, die Organisation in einer Struktur zu entwickeln. *Abbildung 2* zeigt ab der dritten Ebene unklare

Strukturen, weil die Zuordnung und Zuständigkeit innerhalb gleicher Organisations- und Aufgabenbereiche bei verschiedenen Personen liegen. Dieses zeigt sich deutlich in den Spezialgebieten, die zwei Organisationssträngen mit unterschiedlichen Führungsebenen zugeordnet sind. Das liegt unter Umständen daran, daß die Grenzen der fachlichen Aufgabenstellung verwischt sind oder Personalprobleme in der Organisation dazu gezwungen hatten. Das führte dazu, daß die gewollte Verzahnung innerhalb des IfD nicht stattfinden konnte. Zwar wurde 1993 die archäologische Inventarisierung mit den Archiven wieder in das archäologische Fachdezernat (E 4) des IfD eingegliedert, doch blieben die seit 1978 gewachsenen Strukturen bestimmend.

Die obere Denkmalschutzbehörde erfüllt ihre hoheitlichen Aufgaben für die Archäologische Denkmalpflege innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Dabei fehlt ein entsprechender Behördenaufbau in der Fachorganisation Archäologische Denkmalpflege und seine Eingliederung in den Behördenaufbau der oberen Denkmalschutzbehörde. Die Außenstelle des IfD beim Regierungsbezirk Lüneburg hatte als angediente Fachorganisation des IfD der oberen Denkmalschutzbehörde von 1983 bis 1997 keine administrative Kompetenz innerhalb der oberen Denkmalschutzbehörden und keine hoheitliche Kompetenz gegenüber den unteren Denkmalschutzbehörden und ihren Fachorganisationen. Die Ausnahme bildete das geforderte Einvernehmen im § 26. Dieser Paragraph wurde 1996 zugunsten der Fachkompetenz unterer Denkmalschutzbehörden geändert. Damit erfuhr das Fachmonopol der Denkmalfachbehörde des Landes einen tiefen Einschnitt. Es hat seitdem keine Fachkompetenzen gegenüber den eigenständig entscheidenden Denkmalschutzbehörden außer einer geringen Einflußmöglichkeit bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung (§ 26 NDSchG).

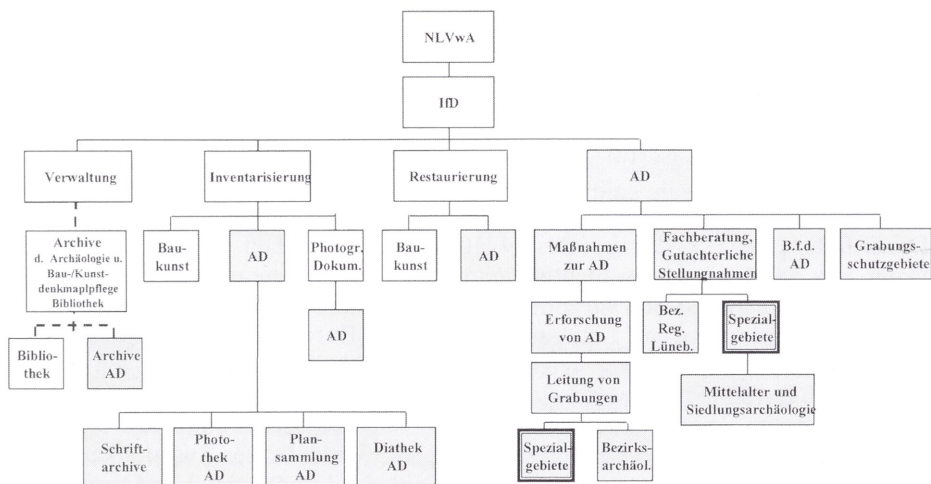


Abb. 2 Organisationseinheiten Archäologische Denkmalpflege im Institut für Denkmalpflege bis 1993.

Die Personalausstattung des Dezernats Archäologische Denkmalpflege im IfD konnte den zugeteilten Aufgaben nach dem NDSchG und dem Rd.Erl.d.MWK vom 27. 03. 1992 nicht gerecht werden. Das wird aus einem Vergleich der Mehrfachzuweisungen von Aufgabenfeldern und den vorhandenen Wissenschaftlern deutlich. Die Erhebung hat dies für den Bereich der Inventarisierung, dem Querschnitt Siedlungsarchäologie und bei der Außenstelle im Regierungsbezirk Lüneburg bestätigt. Diese allgemein bekannte Personalsituation hatte weder politische Reaktionen zur Folge, noch zog sie organisatorische Veränderungen bzw. eine Streichung von Aufgaben innerhalb der Archäologischen Denkmalpflege des Landes nach sich. Diese Situation könnte aufgrund der stattlichen Anzahl von Wissenschaftlern in anderen Institutionen des Landes unter Umständen verbessert werden.

Die vom Land Niedersachsen bereitgestellten Haushaltsmittel für die Archäologische Denkmalpflege fließen in verschiedene Institutionen des Landes mit gleichen Aufgabenfeldern in der Archäologischen Denkmalpflege. Die Differenzierung der Haushaltsmittel des Landes in Forschungsmittel und Mittel zur Denkmalpflege bindet die Haushaltsmittel an bestimmte dem Gesetz entsprechende Aufgabenfelder. Der zweckmäßigen Bindung der Haushaltsmittel steht ein Verteilungssystem gegenüber, das an keine klaren Zielvorgaben gebunden ist sondern den Entscheidungen einzelner Institutionen und konkurrierender Beurteilungen und Interessen unterliegt.

### *Ehrenamtlichkeit*

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter, einst wesentliche Träger der Archäologischen Denkmalpflege, nehmen ab. Damit gehen Multiplikatoren und somit ein Teil der Identifikation aus der Bürgerschaft für die Unterstützung und Zuarbeit der Archäologischen Denkmalpflege verloren. Wenn die Vielzahl der Schüler, Praktikanten und Studenten betrachtet wird, kann z. T. eine Verlagerung des ehrenamtlichen Moments Richtung Schulen beobachtet werden. Ein eindeutiger Indikator für die Abnahme der Ehrenamtlichkeit ist in der Zunahme von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Hilfskräften aus anderen Förderprogramme zu sehen. Preiswert oder umsonst stehen sie für einen bestimmten Zeitraum oder bestimmte Maßnahmen zur Verfügung und erlauben eine schnellere Reaktion bei Notgrabungen im Zuge laufender Baumaßnahmen. Dieses ist bei berufstätigen Ehrenamtlichen nicht der Fall.

Auswirkungen kaum noch stattfindender Ausbildung sowie Betreuung interessierter Laien, Sammler und Helfer durch das Land Niedersachsen aus dem Aufgabenbereich der Archäologischen Denkmalpflege ist als weiterer Indikator der Abnahme ehrenamtlicher Tätigkeit nicht zu unterschätzen. So wird von durchweg allen Befragten eine fehlende positive Rückkopplung von Seiten des IfD genannt. Daß Weiterbildung und Betreuung möglich ist, beweist der Einsatz mehrerer Kommunalarchäologen im Regierungsbezirk Lüneburg.

### *Kommunikation*

Die Kommunikation der Kommunalarchäologen untereinander ist wesentlich stärker ausgeprägt als zu den untersuchten Organisationseinheiten des IfD. Innerhalb des IfD findet zwischen den in der Archäologischen Denkmalpflege Tätigen wenig Kommunikation statt. Bei den Kommunalarchäologen hat sich dagegen ein stärkeres Zusammengehörigkeitsgefühl und konkurrenzloses Miteinander entwickelt.

### *Vereinheitlichungen*

Es ist bisher nicht gelungen, die Archäologische Denkmalpflege des Landes auf eine einheitliche Basis zu stellen. Die Erfüllung der Forderungen des § 4 läßt sich nicht absehen. Einheitliche Meldewesen und Abläufe wurden von den Kommunen nicht angenommen, weil eigene moderne Systeme schon Jahre vorher eingesetzt wurden. Heute sind sie zum Teil schon wieder veraltet. Die Entwicklung eines Geographischen Informationssystems auf Landesebene läuft der Entwicklung in Kommunen und der anderer Bundesländer um Jahre hinterher. Hier liegen unterschiedliche Beurteilungen im IfD zwischen der Archäologischen Denkmalpflege und der Bau- und Kunstdenkmalpflege vor, welche die Einführung des für die Archäologische Denkmalpflege wichtigen Systems um Jahre verzögerte, weil es zunächst von der Bau- und Kunstdenkmalpflege abgelehnt wurde. Dieser Zustand kann nur unterbrochen werden, wenn den Kommunen von kompetenter Seite des Landes eine Vereinheitlichung mit entsprechender Hilfestellung angeboten wird. Der erste Schritt auf dem Wege dahin ist eine umfassende, regelmäßige und gegenseitige Kommunikation unter kompetenter Leitung zwischen allen Fachorganisationen Archäologische Denkmalpflege des Landes. Durch Vereinheitlichungen und den Einsatz vernetzter Kommunikationssysteme könnten Haushaltsmittel und Personal bei der Umsetzung des NDSchG effektiver eingesetzt werden.

### *Landesaufnahme*

Die umfassenden Landesaufnahme für archäologische Bodendenkmale wurde auf allen Ebenen der Archäologischen Denkmalpflege vielseitig diskutiert und als nicht durchführbar bezeichnet. Sie sollte aber nicht aus den Augen verloren werden, weil die unter der Erde liegenden Bodendenkmale durch moderne Arbeitsmethoden immer mehr gefährdet und der Zerstörung ausgesetzt sind. Eine begrenzte Landesaufnahme durchzuführen, liegt dabei im Bereich der vorhandenen Möglichkeiten. Sie setzt aber voraus, daß auf der Basis einer engen Kommunikation zwischen den Denkmalschutzbehörden unter Beteiligung der Einrichtungen des Bundes die schon bestehenden langfristigen Planungsbereiche einer umfassenden Prospektion unterzogen werden. Vorarbeit hierzu ist der Abschluß der Inventarisierung und somit aller bekannten Fundstellen durch das nun mehrige Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (bis 1997 IfD) und ihre Bekanntmachung in den Karten der Raumordnungsprogramme.



Mit der vorgesehenen Verschiebung der Inventarisierung der Bodendenkmale in das nächste Jahrtausend muß die Zerstörung weiterer Bodendenkmale und damit der Verlust von Zeugen der Geschichte des Landes Niedersachsen in Kauf genommen werden. Bestehen Fachorganisationen der unteren Denkmalschutzbehörden, ist diese Gefahr geringer, weil die Nähe zum Geschehen ein früheres Eingreifen ermöglicht. So schwierig die Durchführung einer begrenzten Landesaufnahme zu sein scheint, es gilt der Grundsatz, daß Denkmalschutz nur sinnvoll durchgeführt werden kann, wenn die schützenswerten Denkmale bekannt sind. Die Zerstörung von Bodendenkmalen als Folge von Planungen auf der Basis fehlenden Wissens und damit verbundener genehmigter Eingriffe in den Boden (und daraus resultierender Grabungen) entsprechen jedoch nicht diesem Grundsatz.

### *Forschung*

Das archäologische Forschungsbild hat sich grundlegend geändert. Es werden kaum noch wissenschaftliche Fragestellungen aufgestellt und danach Ausgrabungen geplant. De facto werden gezwungenermaßen Grabungen durchgeführt und die Fragestellung ergibt sich dann daraus. Eine Forschungssituation für Einzelbereiche der Archäologischen Denkmalpflege im Land Niedersachsen nach Erlaß des Gesetzes wurde nicht entwickelt. Sie ist für eine einheitliche Feldforschung und als Grundlage für die Aufstellung eines Forschungsgesamtkonzeptes sehr wichtig, wenn nicht unerlässlich. Forschung ist eine zentrale Aufgabe des Landes in der Archäologischen Denkmalpflege. Fände Forschung in der Archäologischen Denkmalpflege zielgerichtet unter einer zentralen Leitung statt, ließen sich Spannungsfelder und Kompetenzschwierigkeiten abbauen. Als Institution bietet sich hierfür das Fach Vor- und Frühgeschichte einer Universität an, dem Forschungsinstitute angegliedert werden können. Es müssen sich auch verdiente Organisationen zur Disposition stellen, die Forschung als Teil ihrer Aufgaben betrachten und Einfluß auf die Forschung haben. Diese historisch gewachsenen Aufgaben lange bestehender Organisationen könnten in eine den Anforderungen der heutigen Zeit entsprechende Form überführt werden. Es muß dabei auch berücksichtigt werden, daß die Eigenständigkeit der Landkreise und Gemeinden unter Umständen keinerlei Rücksicht auf Forschungskonzepte nimmt, wenn es gilt, im eigenen Gebiet das für die eigene Geschichte wichtig empfundene aber wissenschaftlich nicht ins Gesamtkonzept passende archäologische Denkmal zu schützen, zu pflegen und öffentlich wirksam darzustellen.

### **5. Zusammenfassung und Ausblick**

Die Archäologische Denkmalpflege hat in Niedersachsen eine lange Tradition, die bis in das 17. Jh. zurückreicht. Erste Organisationsbestrebungen finden sich zu Beginn des 19. Jh. Bis zur Mitte des 20. Jh. hatten sich bei den Landesmuseen der ehemaligen Länder Braunschweig, Hannover und Oldenburg wissenschaftlich orientierte, zentrale Organisationen mit einer ausgeprägten, historisch gewachsenen Ehrenamtlichkeit herausgebildet. Forschung, Grabungen und Öffentlichkeitsarbeit waren dort verankert und alle Gebiete der Archäologischen Denkmalpflege wurden von ihnen gesteuert. Es gab eine enge Verbindung zur Entwicklung des Fachs Ur- und Frühgeschichte an der Universität Göttingen.

Die fachliche Ausgangssituation der Archäologischen Denkmalpflege vor Erlaß des NDSchG war günstig. Mindestens 22 Archäologen waren für das Land Niedersachsen tätig. Die Museen hielten alle notwendigen Einrichtungen mit qualifiziertem Personal vor. Das Fach Ur- und Frühgeschichte an der Universität Göttingen und eine Forschungsinstitution des Landes waren für die Archäologische Denkmalpflege ebenso tätig wie eine Vielzahl ehrenamtlich organisierter Vereine und Verbände. Der vorangeschrittene Aufbau einer staatlichen Fachkompetenz bot die Möglichkeit, das bis dahin fehlende Zusammenwirken von hoheitlicher Kompetenz und Fachkompetenz in der Archäologischen Denkmalpflege zu beenden.

Mit dem NDSchG bekam das Land 1978 eine einheitliche Denkmalschutzgesetzgebung. In Verbindung mit den in Runderlassen festgelegten Durchführungsbestimmungen war der gesetzliche Rahmen für einen funktionierenden Schutz archäologischer Denkmale geschaffen. Das Fehlen einer durchgängigen Fachorganisationsstruktur und das Fehlen einer deutlichen Einbindung bestehender Institutionen in Aufgabenfelder der staatlichen Denkmalfachbehörde wirkten sich negativ auf Organisation, Kommunikation und Aufgabenerfüllung in der Archäologischen Denkmalpflege aus.

Das Land Niedersachsen verfügt heute in den mit der Archäologischen Denkmalpflege betrauten Institutionen über eine stattliche Zahl von Archäologen. Sie arbeiten nebeneinander. Die meisten sind entsprechend ihrer Ausbildung mehr oder weniger auf ein Spezialgebiet fixiert. Sie leisten hervorragende Arbeit für die Archäologische Denkmalpflege und ihr wissenschaftlicher Ruf ist über die Landesgrenzen hinaus anerkannt.

Die Organisation einer einheitlich zentralen Fachorganisation Archäologische Denkmalpflege in Niedersachsen ist bei den bestehenden Institutionen des Landes unter der Fach- und Dienstaufsicht eines Ministeriums nicht erkennbar. Die alten Strukturen der musealen Organisation und der Forschung wirken weiter fort. Personal und Haushaltsmittel für die Archäologische Denkmalpflege und Forschung sind auf verschiedene Institutionen unterschiedlicher Bereiche verteilt.

Die Organisationsstrukturen und Eingliederung der Archäologischen Denkmalpflege in den Behördenaufbau sind beim Land und in den kommunalen Fachorganisationen unterschiedlich. Das zeigt sich vor allem im Zusammenwirken von Hoheits- und Fachkompetenz in der obersten und der oberen Denkmalschutzbehörde. Die archäologischen Fachaufgaben wurden von der staatlichen Denkmalfachbehörde wahrgenommen, wobei seit 1979 die hoheitlichen Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörde bei den Bezirksregierungen verblieben. Die Bezirksarchäologen nahmen nunmehr ihre Aufgaben in den neu gebildeten Außenstellen des IfD am Sitz den Bezirksregierungen wahr, deren Serviceeinrichtungen sie in Anspruch nahmen. Dementsprechend waren Haushaltsmittel und in begrenztem Maße Personal für die staatlichen Denkmalfachaufgabe in verschiedenen Behörden eingesetzt.

Dagegen hat die Eingliederung in den Behördenaufbau bei den unteren Denkmalschutzbehörden mit einer Fachorganisation Archäologische Denkmalpflege (außer bei den Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege) zu klaren Kompetenzen auch innerhalb der Verwaltung geführt. Sie fußt auf Organisationsplänen und eindeutig definierten Aufgabenzuweisungen. Hoheits- und Fachkompetenz wirken unter einer Dienstaufsicht zusammen. Organisation und Kommunikation sind auf die Aufgabenerfüllung abgestimmt.

Der Aufbau kommunaler Fachorganisationen erfolgt freiwillig ausschließlich im übertragenen Wirkungskreis, weil er zur Aufgabenerfüllung im Sinne des Gesetzes notwendig ist. Er hat regional zu funktionierenden Organisationen der Archäologischen Denkmalpflege geführt. Sie leisten mehr als der gesetzliche Auftrag vorschreibt, weil sie auch Aufgabenfelder des Landes abdecken. Diese Fachorganisationen stehen gleichwertig neben Fachorganisationen des Landes, weil sie regional bezogen *für die Pflege und durch Beiträge für die Erforschung der Kulturdenkmale* (§ 2 (1)) sorgen und sie der *Öffentlichkeit zugänglich* machen (§ 1). Negativ muß die aus den § 1 und die im § 2 (1) postulierte öffentliche Aufgabe Zerstörungen zu verhindern beurteilt werden. Dem Schutz der Kulturdenkmale räumt das Gesetz erste Priorität ein. Nach den augenblicklichen Rahmenbedingungen wird jedoch durch alle Denkmalschutzbehörden dem Schutz zu wenig Beachtung geschenkt. Dieses betrifft vor allem den präventiven Schutz nach §§ 16 und 17. Von den Denkmalschutzbehörden im Regierungsbezirk Lüneburg wurde nur in einem Fall davon Gebrauch gemacht.

In dem Maße wie Kommunen mit ihrer Fachorganisation Aufgaben des Landes übernommen haben, wurde die staatliche Denkmalfachorganisation Archäologische Denkmalpflege entlastet. Die eher ablehnende Haltung aus dem IfD gegenüber den kommunalen Fachorganisationen Archäologische Denkmalpflege ist nahezu aufgegeben worden. Denn es gilt, die eigenständige Entwicklung Archäologische Denkmalpflege in Landkreisen und Städten zu fördern und sie in die Interessenlage von Denkmalschutz, Denkmalpflege und Forschung des Landes einzubinden, ohne die Notwendigkeiten und Rahmenbedingungen des Landes aus den Augen zu verlieren. Der Aufbau kommunaler Organisationen darf aber keinesfalls zu einem weiteren Stellenabbau in den Fachorganisationen des Landes führen. Die schwache Leit- und Vorbildfunktion des Landes in der Archäologischen Denkmalpflege wäre dann noch mehr in Frage gestellt und der Rückzug aus den Regionen des Landes unvermeidlich. Das Land muß sich seinen im NDSchG festgelegten Aufgaben verantwortlich und konsequent stellen. Das bedeutet auch, daß die zentralen Aufgaben des Landesamtes wie sie im §21 NDSchG und in den Rundrassen festgeschrieben sind organisatorisch, personell und materiell eine Entsprechung finden.

Dabei muß gerade hier ein sehr wichtiger Bereich, der in der Untersuchung aufgrund der Aufgabenstellung keine Erwähnung finden konnte, genannt werden. Welche Rolle und welche Verantwortung hat das Land Niedersachsen in der Bundesrepublik und in Europa in der Archäologischen Denkmal-

pflge. Das an archäologischen Denkmälern reiche Land besitzt weder einen Landesarchäologen, noch ein entsprechendes Landesamt. Nur an einer Universität besteht eine Hauptfachstudienmöglichkeit Archäologie. Das führt zwangsläufig dazu, daß die Archäologische Denkmalpflege Niedersachsens in der BRD und in Europa in Forschung und Denkmalschutz keine Rolle spielen wird und Gefahr läuft, in die Bedeutungslosigkeit zu fallen.

Aus den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung ergibt sich eine abschließende These: Kulturdenkmale werden geschützt, gepflegt, erforscht und der Öffentlichkeit bekannt gemacht, wenn unter der *zentralen* Leitung des MWK (oberste Denkmalschutzbehörde) mit *einem* unterstellten Landesamt für Denkmalpflege der Schutz und die Pflege von Kulturdenkmälern durch Fachorganisationen dort stattfindet, wo sich die Denkmale befinden (untere Denkmalschutzbehörden), die Forschung von Universitäten betrieben wird und museale Einrichtungen die Ergebnisse ausstellen.

Wie sich die 1996 vorgenommene Änderung des NDSchG, insbesondere des § 26 mit der Aufhebung der Einvernehmensregelung und die organisatorischen Änderungen zum 01. 01. 1998 mit der Schaffung eines Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege bei gleichzeitiger Eingliederung der Bezirksarchäologie in die Bezirksregierungen auswirken wird, bleibt einer zukünftigen Untersuchung vorbehalten.<sup>5</sup>

#### LITERATUR (Auswahl):

- AUST, H. 1984: Die Situation in der archäologischen Denkmalpflege aus Sicht des Kreisarchäologen und einige Bemerkungen zur Archäologischen Landesaufnahme. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 53, 1984, 57–69.
- GEBERS, W. 1984: Siedlungsarchäologie als Querschnittsaufgabe. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 53, 1984, 25–33.
- GLITZ, U. 1999: Untersuchungen zur Organisation der archäologischen Denkmalpflege in Niedersachsen nach Inkrafttreten des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes von 1978. Magisterarbeit, Universität Hannover 1999 (ungedruckt).
- HAMMER, F. 1995: Die geschichtliche Entwicklung des Denkmalrechts in Deutschland Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht 51. Tübingen 1995.
- HEINE, H.-W. 1998: Die Neuorganisation der Denkmalpflege in Niedersachsen. Archäologische Nachrichtenblatt 3(1), 1998, 32.
- HEINE, H.-W. 1999: Archäologische Denkmalpflege im Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege Archäologisches Nachrichtenblatt 4(2), 1999, 115–122.
- JACOB-FRIESEN, G. 1984: Universität und Archäologische Denkmalpflege. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 53, 1984, 77–82.
- MÖLLER, J. 1984: Archive und Inventarisierung als Aufgaben der Archäologischen Denkmalpflege. Nachrichten aus Niedersachsen Urgeschichte 53, 1984, 35–43.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE 2000: Denkmalpflege in Niedersachsen. Aufgaben-Organisation-Hinweise. Hrsg. v. Christiane Segers-Glocke. Hannover 2000.
- PETERS, H.-G. 1981: Archäologische Denkmalpflege in Niedersachsen. Berichte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 1(1), 1981, 6–8.
- SCHMIDT, K.-D. 2000: Denkmalschutz und Denkmalpflege in Niedersachsen. Darstellung Hannover 2000.
- SCHÖN, M. D. 1990: Zur Pflege archäologischer Denkmale und der Landschaft. Jahrbuch der Männer vom Morgenstern 69, 1990, 373–382.
- SELLSCHOPP, H. 1961: Denkmalschutz in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Oldenburger Jahrbuch 60, 1961/II, 21–44.

Uwe Glitz M.A.

5 HEINE 1998; 1999.